



Fachbereich WD 6

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei in Frage stehender Folgeerkrankung im Sinne von § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen. Tritt eine erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, hat er nur dann einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EntgFG oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EntgFG.

Ist der Arbeitnehmer innerhalb der Zeiträume des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EntgFG länger als sechs Wochen an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert, gilt im Streitfall laut der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) eine abgestufte Darlegungslast.¹ Diese abgestuften Darlegungs- und Beweislast ist laut BAG mit dem Grundgesetz und Unionsrecht vereinbar.² Sie stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

In einem ersten Schritt muss der Arbeitnehmer, soweit sich aus der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dazu keine Angaben entnehmen lassen, bspw. mithilfe einer ärztlichen Bescheinigung, darlegen, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt.³ Bestreitet der Arbeitgeber dies und behauptet er, eine Folgeerkrankung liege vor, so trifft den Arbeitgeber dahingehend die objektive Beweislast. Die Folgen der Nichterweislichkeit einer Fortsetzungserkrankung hat folglich der

1 Vgl. BAG Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 93/22, NZA 2023, 1036, Rn. 10; grundlegend hierzu auch: BAG Urteil vom 13. Juli 2005 – 5 AZR 389/04; BAG Urteil vom 31. März 2021 – 5 AZR 197/20; BAG Urteil vom 10. September 2014 – 10 AZR 651/12; Müller-Glöße in: Münchner Kommentar EntgFG, 9. Aufl. 2023, § 3 Rn. 87.

2 BAG Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 93/22, NZA 2023, 1036, Rn. 11 ff.

3 BAG Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 93/22, NZA 2023, 1036, Rn. 10; Müller-Glöße in: Münchner Kommentar EntgFG, 9. Aufl. 2023, § 3 Rn. 87.

Arbeitgeber zu tragen.⁴ Da die zu beweisenden Umstände, die zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben, jedoch in der Sphäre des Arbeitnehmers liegen, muss letzterer Tatsachen vortragen, die den Rückschluss erlauben, es habe keine Fortsetzungserkrankung vorgelegen.⁵ Es genügen hierbei laienhafte Angaben dahingehend, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit welchen Folgen für seine Arbeitsfähigkeit bestanden haben. Er hat dafür die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Denn erst ausgehend von diesem Vortrag durch den Arbeitnehmer, ist dem Arbeitgeber ein substantiierter Sachvortrag möglich. Auf das Bestreiten des Arbeitgebers hin genügt die bloße Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht mehr.⁶ Explizitere Vorgaben zur Schweigepflichtentbindung ergeben sich aus dem Urteil ausdrücklich nicht.

In diesem Zusammenhang wird teilweise vertreten, die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht beziehe sich lediglich auf die Frage, *ob* eine Fortsetzungserkrankung oder eine neue Erkrankung vorliege.⁷ Die Übermittlung von Diagnosedaten und damit die Beschreibung der konkreten Krankheitsumstände sei hingegen nicht gefordert.

Dagegen dürfte jedoch sprechen, dass die Rechtsprechung eine differenzierte Kasuistik dahingehend entwickelt hat, ob eine Krankheit als Folgeerkrankung einzuordnen ist.⁸ Auch wurde seitens der Rechtsprechung der Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls entwickelt, wonach bei dem Hinzutreten einer weiteren Erkrankung während bereits bestehender Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich kein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht.⁹ Grundsätzlich hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist, vgl. § 286 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Von einem Arzt kann als juristischer Laie keine entsprechende Subsumtion im juristischen Sinne gefordert werden. Ob eine Folgeerkrankung im rechtlichen Sinne vorliegt, kann folglich nicht ohne Weiteres durch einen Arzt entschieden werden. Vielmehr bedarf es der Darlegung aller relevanten Tatsachen des konkreten Einzelfalls durch den von der Schweigepflicht befreiten Arzt, so dass das Gericht auf dieser Grundlage die Frage der Folgeerkrankung selbst beantworten kann. Andernfalls würde es auch an der Überprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung in diesem konkreten Punkt mangeln.

4 BAG Urteil vom 31. März 2021 – 5 AZR 197/20; BAG Urteil vom 11. Dezember 2019 – 5 AZR 505/18; Knorr, Krasney in: Knorr/Krasney, Entgeltfortzahlung - Krankengeld - Mutterschaftsgeld, 2025, § 3 EntgFG, Rn. 224.

5 BAG Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 93/22, NZA 2023, 1036, Rn. 10; BAG Urteil vom 31. März 2021 – 5 AZR 197/20; Müller-Glöge in Münchner Kommentar EntgFG, 9. Aufl. 2023, § 3 Rn. 87.

6 BAG Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 93/22, NZA 2023, 1036, Rn. 10.

7 Krebühl, Arbeitsrecht: Privatsphäre geht auch im Krankheitsfall vor, online abrufbar unter: [Arbeitsrecht: Privatsphäre geht auch im Krankheitsfall vor – Deutsches Ärzteblatt](#); Knorr, Krasney in: Knorr/Krasney, Entgeltfortzahlung - Krankengeld - Mutterschaftsgeld, 2025, § 3 EntgFG, Rn. 224.

8 So auch VG Ansbach Urteil vom 16. Dezember 2022 – AN 18 K 21.1648.

9 Vgl. BAG Urteil vom 11. Dezember 2019 – 5 AZR 505/18, NZA 2020, 446.

Dafür dürfte auch sprechen, dass das BAG im Rahmen seines Urteils keinerlei ausdrückliche Einschränkungen hinsichtlich der Pflicht zur Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht vorgenommen hat.¹⁰

Vielmehr stellt die ärztliche Stellungnahme nach Befreiung von der Schweigepflicht in arbeitsrechtlichen Prozessen ein typisches Beweismittel dar, dass auch aufgrund der Betroffenheit höchstpersönlicher Rechte auf konkrete Umstände des Einzelfalls beschränkt werden kann. Jedoch kann eine Beschränkung nicht so weit reichen, dass die Beantwortung juristischer Fragestellungen auf den Arzt abgewälzt wird.

Verweigert ein Verfahrensbeteiligter die Entbindung seiner Ärzte von der Schweigepflicht und vereitelt er dadurch der beweisbelasteten Gegenpartei die Beweisführung, kann dies im Rahmen der Beweiswürdigung als Beweisvereitelung berücksichtigt werden.¹¹ Eine solche Beweisvereitelung führt jedoch – anders als mangelndes Bestreiten im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO – nicht automatisch dazu, dass der Vortrag der beweisbelasteten Partei als zugestanden gilt. Vielmehr können Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr in Betracht kommen, sofern dem Beweispflichtigen die volle Beweislast nach den Umständen des Einzelfalls nicht mehr zumutbar ist.¹² Welche beweisrechtlichen Folgen im konkreten Fall angemessen sind, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.¹³

* * *

10 BAG Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 93/22, NZA 2023, 1036, Rn. 10.

11 BAG Urteil vom 08. Mai 2014 – 2 AZR 75/13, Rn. 23.

12 BAG Urteil vom 19. Februar 1997 – 5 AZR 747/93, BAGE 85, 140, Rn. 62; BGH Urteil vom 23. Oktober 2008 – VII ZR 64/07, Rn. 23.

13 BGH Urteil vom 23. Oktober 2008 – VII ZR 64/07, Rn. 23.